



Bauungsplan (Satzung)

Anderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum in Saarlouis. Grenz vom Friedensweg, der alten Saar, dem Saardurchstich Saarlouis I der Holtzendorffer Straße.

Anderung und Ergänzung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Landesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) sowie in der Fassung des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 BGBl. I S. 256, gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung am 06.05.1977 beschlossen.

Ausarbeitung der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum in den Fliesen erfolgte durch die Kreisstadt Saarlouis für Stadtplanung und Hochbau. Ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erfolgte am 14.06.1977.

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 7) des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes: siehe Plan
- Art der baulichen Nutzung: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1977 (BGBl. I S. 1764)
- 2.1 Baugebiet: MK = Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
- 2.1.1 zulässige Anlagen:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes u. Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses.
- 2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen: keine
- 2.2 Baugebiet: SO = sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
- 2.2.1 zulässige Anlagen: Anlagen für sportliche Zwecke, Schulen und die hierfür notwendigen Folgeeinrichtungen. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Anlegestelle für Personenschifffahrt
- Maß der baulichen Nutzung: Es gilt die BauNVO 1977 BGBl. I S. 1764
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse: für MK für SO V und VI für IV
- 3.2 Grundflächenzahl: siehe Plan
- 3.3 Geschoßflächenzahl: siehe Plan
- Bauweise: offene u. geschlossene Bauweise
- überbaubare Grundstücksflächen: siehe Plan
- nicht überbaubare Grundstücksflächen: siehe Plan
- Stellung der baulichen Anlagen: nach besonderem Projekt, die Abstände der Baugrenzen sind (soweit im Plan nicht maßlich bezeichnet) aus dem Plan zu entnehmen.
- Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind: siehe Plan
- 3.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen: innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- 3.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken: siehe Plan
- 3.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke: nach örtlicher Einweisung
- Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden): gesamter Geltungsbereich, ausgenommen die Fläche MK-Hotel
- Flächen für den Gemeinbedarf: siehe Plan
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung: siehe Plan
- Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen: siehe Plan
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen: nach besonderem Projekt
- Pführung von Versorgungsanlagen und -leitungen: siehe Plan oberirdische Versorgungsleitungen sind nicht gestattet
- Öffentliche u. private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe: siehe Plan
- Mit Gen-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen: siehe Plan
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen: siehe Plan
- Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind: Soweit Böschungen, infolge Abgrabungen oder Aufschüttungen durch den Straßenbau auf bzw. an den Grundstücken entstehen, bleiben sie Eigentum der Straßenanlieger
- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BBauG:
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: besondere Gründung im Bereich des Auelenms und der Auffüllflächen durch die Saarverlegung
 - Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: im gesamten Geltungsbereich. Vorrangfläche für den Bergbau im nördlichen Bereich
- Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)

Die Anhörung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBauG erfolgte am 14. September 1977

Saarlouis, den 9.6.80
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.4.1980 bis einschließlich 13.5.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 5.4.1980 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarlouis, den 9.6.80
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Der Stadtrat hat am 30.5.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN

Saarlouis, den 9.6.80
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

GENEHMIGT
Saarbrücken, den 24.7.1980

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen I.A.
SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
[Signature]
Diplom-Ingenieur 316-5842100 R/18c

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 26.7.1980 ist am 16.8.1980 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH.

Saarlouis, den 9.9.1980
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Durch diesen Bebauungsplan wird der bestehende rechtswirksame Bebauungsplan vom 23.06.1973 ersetzt.